

# FC Neukirchen-Vluyn 09/21 e.V.

## Beitragsordnung



Beitragsordnung des FC Neukirchen-Vluyn 09/21 e.V. und dessen Abteilungen

### 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem erweiterten Vorstand geändert werden.

### 2. Beschlüsse

Die Abteilungsversammlung schlägt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, Umlagen und Zusatzgebühren jeglicher Art vor. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden die festgesetzten Beträge zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### 3. Beiträge

1. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein ½ Jahr. Bei einem Eintritt vor den jeweiligen Stichtagen der Beitragsfälligkeit erfolgt ein anteiliger Mitgliedsbeitrag ab 1. des folgenden Monats. Der erste Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt dann zum nächsten Stichtag der Fälligkeit, erhöht um den einmaligen anteiligen Beitrag.
2. Für die halbjährliche Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. und die Verwaltungsberufsgenossenschaft
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 10,- pro Mahnung erhoben.
6. Die Kündigung kann nur in textlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist an die Postadresse FC Neukirchen-Vluyn 09/21 e.V., Postfach 10 11 42, 47496 Neukirchen-Vluyn per Einschreibepostkarte mit Nennung der jeweiligen Abteilung zu senden.
7. Aufnahmegebühren oder bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein austritt. Dabei ist es unerheblich, ob die Mitgliedschaft durch Kündigung oder rechtswirksam durch Vereinsausschluss endet.
8. Für ehrenamtlich Tätige des Vereins, ohne Vertrag für die ehrenamtliche Tätigkeit mit pauschalem Aufwandsersatz (z.B. Schiedsrichter), gilt ein reduzierter Mitgliedsbeitrag von 6,- Euro pro Halbjahr. Dieser ermäßigte Mitgliedsbeitrag gilt auch für Empfänger von Sozialleistungen.
9. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.
10. Bedürftige Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit einer Beitragsübernahme, oder Zuschüsse durch den Kreis Wesel. Über das Bildungs- und Teilhabepaket können entsprechende Anträge bei den zuständigen Behörden gestellt werden.
11. Der Mitgliedsbeitrag aus der freiwilligen Fördermitgliedschaft dient ausschließlich zur Unterstützung der Jugendarbeit des FC Neukirchen-Vluyn 09/21 e.V. und ist jederzeit in textlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand kündbar.

**Ausnahmen aller Regelungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.**

# FC Neukirchen-Vluyn 09/21 e.V.

## Beitragsordnung



### Beiträge

#### Aufnahmebeitrag:

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Spielerpass 10,00€

#### Einzelbeiträge

	halbjährlich
Passive Mitglieder	30,00 € (5,00€ pro Monat)
Erwachsene - aktiv	90,00 € (15,00€ pro Monat)
Kinder und Jugendliche bis zum 19. Geburtstag	66,00 € (11,00€ pro Monat)
Familienbeiträge bei 2 Personen	112,00 € (18,67€ pro Monat)
für jedes weitere Familienmitglied	45,00 € (7,50€ pro Monat)

#### Ermäßigter Halbjahresbeitrag:

	halbjährlich
a) Schüler, Studenten, Auszubildende u.a. ab dem 19. bis max. 25. Geburtstag	66,00 € ( 11,00€ pro Monat)
b) Rentner, Schwerbehinderte	30,00 € ( 5,00€ pro Monat)
c) Ehrenamtlich für den Verein tätige ohne Vertrag mit pauschaler Aufwandsentschädigung, Empfänger von Sozialleistungen	6,00 € ( 1,00€ pro Monat)

#### Freiwilliger Förderbeitrag

Zur Aus- und Fortbildung unserer Jugendtrainer 4,50€ oder 9,00€  
Abbuchung erfolgt vierteljährlich

Im Familienbeitrag werden alle Familienmitglieder zusammengefasst, bei denen ein gemeinsamer Wohnsitz vorhanden ist.

Die Aufnahmebeiträge werden für Mitglieder erhoben bei denen ein neuer Spielerpass beantragt wird oder sonstige Aufwendungen notwendig sind um die Spieler/innen für den Spielbetrieb zu aktivieren.

Alle Beiträge werden bargeldlos und im Lastschriftverfahren erhoben. Der Beitrag gilt jeweils für ein halbes Jahr.  
1. Halbjahr: 1. Januar – 30. Juni, 2. Halbjahr: 1 Juli – 31. Dezember

### Auf Antrag und Nachweis können Mitglieder den ermäßigten Beitrag zahlen.

Auf Antrag und Nachweis zahlen

- Zu a) Schüler, Studenten und Auszubildende nach Vollendung des 19. Lebensjahres den ermäßigten Beitrag. Dies gilt nur für die Dauer des Schulbesuchs, Studiums oder der Ausbildung, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Zu a) Mitglieder die sich im Berufsförderungsdienst der Bundeswehr oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten den ermäßigten Beitrag. Dies gilt nur für die Dauer des jeweiligen Dienstes.
- Zu b) aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Frührentner und Schwerbehinderte (ab 50%) den ermäßigten Beitrag. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen gelten als aktiv tätig im Sinne dieser Beitragsordnung.
- Zu c) Zu erwerbslose Mitglieder, Empfänger von ALG II oder Umschüler den ermäßigten Beitrag. Dies gilt für die Dauer der Erwerbslosigkeit, des Empfangs von Sozialhilfe oder der Umschulungsmaßnahme. Für alle Ermäßigungen gilt eine schriftliche Antrags- und Nachweispflicht.

Dem Antrag sind entsprechende eindeutige Nachweise beizufügen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises für den Ermäßigungsgrund obliegt dem Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Ermäßigung, dem Verein unaufgefordert nachzuweisen. Andernfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig. Ermäßigungen gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem 1. des nachfolgenden Monats in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen für die Ermäßigung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form nachgewiesen sind. Sonstige Empfänger von Sozialleistungen zahlen ebenfalls den ermäßigten Beitrag, solange der reguläre Mitgliedsbeitrag nicht aus anderen Fördermitteln erlangt werden kann. Bei der Geltendmachung von Fördermitteln muss der Leistungsempfänger im Rahmen seiner Möglichkeiten mitwirken.